

Verwaltungshandbuch – Teil 2

B-Rundschreiben

3 Hochschulrechtliche Angelegenheiten

3.2 Senat

Veröffentlicht am:

Richtlinie zur Durchführung von Berufungen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) einschließlich der Medizinischen Fakultät (MED)

Besetzungen von Professuren (W 3 und W 2) sowie Juniorprofessuren (W 1) und das damit zusammenhängende Verfahren sind wichtige Voraussetzungen zur Etablierung eines struktur- und qualitätsgerechten Profils an der OVGU.

Diese Richtlinie beschreibt die notwendigen Schritte, die von der Ausschreibung bis zur Ruferteilung einer Professur zu durchlaufen sind.

Verantwortlich für die Ausfertigung: Rektor

Beschlossen durch den Senat am 19.04.2017.

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen und Geltungsbereich	3
2. Antrag auf Ausschreibung zur Neu- oder Wiederbesetzung einer Professur	3
2.1 Inhaltliche Beschreibung der Professur und beabsichtigte Ausstattung seitens der Fakultät	3
2.2 Zusammensetzung der Berufungskommission	4
2.3 Senatsberichterstattung	4
2.4 Ausschreibungen	4
2.4.1 Grundsätze der Ausschreibung	4
2.4.2 Entwurf des Ausschreibungstextes	4
3. Behandlung des Antrags in den Gremien	5
4. Veröffentlichung der Ausschreibung	5
5. Gewinnung von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten	6
6. Aufgaben der Berufungskommission	6
6.1 Festlegung von Bewertungskriterien	6
6.2 Vorauswahl der Bewerber/-innen	7
6.2.1 Allgemeine Grundsätze	7
6.2.2 Habilitationsäquivalenz	8
6.2.3 Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Bewerber/-innen	8
7. Erarbeitung des Berufungsvorschlages durch die Berufungskommission	8
8. Aufbereitung des Berufungsvorschlages durch die Fakultät	9
9. Beschlussfassung des Senats	10
10. Information der Bewerber und Bewerberinnen	11
11. Ruferteilung	11
12. Information der nicht berücksichtigten Bewerber/-innen vor Ernennung (Konkurrentenmitteilung)	11
13. Sonderfälle	12
14. Inkrafttreten dieser Richtlinie	12

[Anlage 1:](#) Antrag auf Neu- oder Wiederbesetzung einer Professur W 3, W 2 bzw. W 1

[Anlage 2:](#) Zusammensetzung der Berufungskommission

[Anlage 3:](#) Checkliste zur Qualitätssicherung und Förderung der Chancengleichheit in Berufungsverfahren

[Anlage 4:](#) Handlungsempfehlung zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren

[Anlage 5:](#) Bezeichnung der Trennblätter für die Berufungsakte an das zuständige Ministerium

[Anlage 6:](#) Antrag auf Zustimmung des zuständigen Ministeriums zu einem Berufungsvorschlag der OVGU gem. § 36 Abs. 3 Satz 2 HSG LSA

[Anlage 7:](#) Konkurrentenmitteilung/Muster

1. Gesetzliche Grundlagen und Geltungsbereich

Das Berufungsverfahren wird in den §§ 34 ff. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt, § 40 HSG LSA enthält Sonderregelungen zu den Juniorprofessuren.

Diese Richtlinie gilt für die Besetzung von Professuren (W 3-, W 2- und W 1-Stellen), unabhängig davon, ob eine Verbeamtung oder Anstellung erfolgen bzw. die Stelle unbefristet oder befristet besetzt werden soll. Sie dient gleichermaßen der Umsetzung der forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG und der Umsetzung der Gleichstellungsziele, die sich die OVGU gesetzt hat.

Für die MED gelten die Bestimmungen entsprechend unter Berücksichtigung abweichender rechtlicher und haushälterischer Bedingungen nach dem Hochschulmedizingesetz Sachsen-Anhalt (HMG LSA).

Handlungsbevollmächtigter für die Fakultät ist die Dekanin/der Dekan.

2. Antrag auf Ausschreibung zur Neu- oder Wiederbesetzung einer Professur

2.1 Inhaltliche Beschreibung der Professur und beabsichtigte Ausstattung seitens der Fakultät

Bei Freiwerden oder dem Wunsch auf Neu-/Besetzung einer Professur erfolgt ein Vorgespräch zwischen Fakultät und Rektorat zur Herstellung eines grundsätzlichen Einverständnisses zur Notwendigkeit der Stellenbesetzung. Hierbei ist insbesondere zu definieren, welche strategischen Ziele aus Sicht der Fakultät bzw. der OVGU mit der Neubesetzung der Professur erreicht werden sollen. Die nachfolgend aufgeführten strategischen Kernthemen sind nicht abschließend und sollten durch spezifische Aspekte der jeweiligen Fakultät ergänzt werden:

- Absicherung bzw. Weiterentwicklung des Studienangebots der Fakultät
- Stärkung eines Forschungsschwerpunktes oder -themas
- Erhöhung des Drittmittelaufkommens der Fakultät
- Steigerung der Interdisziplinarität
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und Stärkung des Technologietransfers
- Ausbau der Internationalisierungsaktivitäten der Fakultät

Die Festlegung der konkreten strategischen Zielsetzung soll für den gesamten Besetzungsprozess entscheidungsleitend sein.

Des Weiteren prüft die Fakultät intern Folgendes:

- Beibehaltung oder Änderung der Denomination nach Maßgabe des Lehrbedarfs und des Forschungsprofils,
- Beibehaltung oder Änderung des jeweiligen Status (W 3 oder W 2, ggf. Ausschreibung als W 1),
- Möglichkeit einer befristeten Verbeamtung/Anstellung,
- Erste Vorstellungen der Fakultät zur aus ihrer Sicht benötigten personellen, räumlichen, sächlichen und finanziellen Ausstattung, um rechtzeitig abzuklären, ob zusätzliche Ressourcen benötigt werden bzw. in welcher Höhe zusätzliche Belastungen auf die Fakultät oder die Universität zukommen.

Basierend auf der hieraus resultierenden Beschlussfassung des Fakultätsrates, leitet die Dekanin/der Dekan dem Rektorat den Antrag auf Neu- bzw. Wiederbesetzung der Professur unter Verwendung der [Anlage 1](#) zu¹.

2.2 Zusammensetzung der Berufungskommission

Die geplante Zusammensetzung der Berufungskommission wird dem Rektorat unter Beachtung der Anforderungen gemäß § 36 Abs. 4 HSG LSA und Verwendung der [Anlage 2](#) zusammen mit dem Antrag nach 2.1 ([Anlage 1](#)) angezeigt.

Es soll mindestens eine Professorin als internes oder externes Mitglied in die Kommission berufen werden. Wenn keine geeignete Frau gewonnen werden kann, sind die Gründe dafür schriftlich in der Berufsakte (zum Verbleib an der OVGU) zu vermerken.

Zur Wahrung der Chancengleichheit aller Bewerber/-innen wird zur Sensibilisierung der Mitglieder der Berufungskommission eine Checkliste ([Anlage 3](#)) zur Verfügung gestellt.

2.3 Senatsberichterstattung

Bei Bedarf schlägt die Fakultät im Einvernehmen mit dem Rektorat dem Senat die Einrichtung einer Senatsberichterstattung vor. Die benannte Person wird vom Senat mit der Begleitung des Berufungsverfahrens beauftragt und nimmt an den Senatssitzungen, in denen über die Berufungsliste abgestimmt werden soll, mit Rederecht teil. Innerhalb der Berufungskommission hat sie eine beratende Stimme.

Vor Einbringung des Berufungsvorschlags in den Senat informiert die senatsberichterstattende Person das Rektorat über das Verfahren.

2.4 Ausschreibungen

2.4.1 Grundsätze der Ausschreibung

Grundsätzlich sind alle Professuren für eine Neu- oder Wiederbesetzung öffentlich auszuschreiben. Ausnahmen sind nur in den im HSG LSA genannten Fällen möglich. Über das Absehen von einer Ausschreibung entscheidet im Einzelfall der Senat.

Grundsätzlich erfolgt eine internationale Ausschreibung in einschlägigen internationalen Ausschreibungsmedien, die in dem Fach relevant sind. Soll in absoluten Ausnahmefällen davon abgesehen werden, bedarf es einer ausführlichen Begründung.

2.4.2 Entwurf des Ausschreibungstextes

Dem Antrag ist ein Entwurf des Ausschreibungstextes in gendersensibler Sprache als **gesonderte Anlage** in Deutsch und Englisch beizufügen und ein Vorschlag zu den nationalen/internationalen Ausschreibungsmedien zu unterbreiten.

Der Ausschreibungstext enthält zwingend folgende Angaben:

- Funktionsbeschreibung und Dotierung der Professur
- Geplanter Zeitpunkt der Besetzung der Professur, ggf. Befristungsdauer

¹ Gilt nicht für MED – Für die Behandlung in den Gremien sollten Anträge aber auch hier Aussagen über die Art und Notwendigkeit der Besetzung sowie Angaben zur Interdisziplinarität und Kooperation enthalten.

- Aufgabenbereich einschließlich Schwerpunktsetzung in der Forschung
- Anforderungen in der Lehre
- Fachliche Anforderungen (Berufungsvoraussetzungen gem. HSG LSA)
- Geforderte Bewerbungsunterlagen
- Bewerbungsfrist (in der Regel 4 Wochen)
- Anschrift, an die die Bewerbungsunterlagen zu übersenden sind (in der Regel die der Dekanin/des Dekans der Fakultät)
- Explizite Aufforderung an potenzielle Kandidatinnen zur Bewerbung
- Hinweis zur Gleichstellung und Bevorzugung Schwerbehinderter bei gleicher Eignung

3. *Behandlung des Antrags in den Gremien*

Das Rektorat bewertet den Antrag der Fakultät nebst Anlagen, nachdem die zentrale Verwaltung² ihre **Stellungnahme** hierzu abgegeben hat. Ggf. fordert das Rektorat weitere Zuarbeiten an. Nach einem positiven Votum erfolgt die Einbringung des Antrags in die Planungs- und Haushaltskommission (PHK).

Bei positivem PHK-Votum ist der Antrag mit ggf. erforderlichen Modifikationen rechtzeitig für die Behandlung im Senat einzureichen. Die Prorektorin/der Prorektor für Planung und Haushalt (RP) begründet den Antrag im Senat. Für notwendige Nachfragen steht die Dekanin/der Dekan zur Verfügung.

Der Senat beschließt über die Ausschreibung der Stelle, ggf. über eine Änderung der Denomination und/oder Wertigkeit sowie den Ausschreibungstext.

Die Zusammensetzung der Berufungskommission ist durch den Senat auf die Einhaltung der hochschulrechtlichen Bestimmungen und des gesetzlich geforderten Frauenanteils zu prüfen.

4. *Veröffentlichung der Ausschreibung*

Nach Zustimmung des Senats kann nunmehr die Veröffentlichung der Ausschreibung in deutscher und englischer Sprache in inter-/nationalen einschlägigen Print- oder elektronischen Medien erfolgen.

Jeder³ zur Veröffentlichung vorgesehene Ausschreibungstext für eine Professur erfordert die finale Prüfung durch die Dekanin/den Dekan, die/der den Auftrag zur Ausschreibung an das Dezernat Personalwesen (K2) erteilt; einschließlich der Angaben zum Medium, in dem die Anzeige geschaltet werden soll sowie zum Zeitpunkt des Erscheinens.

Sind innerhalb einer Fakultät mehrere Stellen zeitgleich auszuschreiben, erfolgt eine Bündelung. Dazu verständigen sich die Dekanin/der Dekan und K2. Der für die Anzeige vorgesehene Ausschreibungstext ist unter der E-Mail-Adresse dezernat.personalwesen@ovgu.de an K2 zu senden.

Über die erfolgte Ausschreibung sind der/die für den Senat zuständige Referent/-in (R-KW) sowie das Dekanat zeitgleich durch K2 zu informieren.

² Hier: Dezernat Personalwesen (K2) in Bezug auf die Stellensituation; gilt nicht für MED

³ Gilt nicht für MED

5. Gewinnung von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten

Ziel des Berufungsverfahrens ist es, auf nationaler und internationaler Ebene sichtbare, fachlich hervorragend für die zu besetzende Professur geeignete Wissenschaftler/-innen zu gewinnen. Dazu kann die gezielte Ansprache geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten beitragen. Die Recherche nach ihnen setzt spätestens mit Veröffentlichung der Ausschreibung ein und wird ggf. im Verfahren fortgeführt, damit den daraufhin kontaktierten berufungsfähigen Kandidatinnen und Kandidaten ausreichend Zeit verbleibt, sich innerhalb der Bewerbungsfrist bewerben zu können.

Die OVGU strebt die Erhöhung des Frauenanteils bei der Besetzung von Professuren an. Daher werden besondere Anstrengungen zur Gewinnung geeigneter Kandidatinnen unternommen.

Das Verfahren zur Gewinnung erfolgt in Verantwortung der/des Vorsitzenden der Berufungskommission in drei Schritten:

- 1) Recherche nach berufungsfähigen Frauen und Männern über:
 - Fachvertreter/-innen der Universität in ihrem fachlichem Umfeld
 - jeweilige Fachgesellschaften
 - Nutzung von insbesondere auch fachübergreifenden Wissenschaftlerinnen-Datenbanken (z. B. CEWS, DFG, <http://www.academia-net.de/>, <http://www.femconsult.de>, <http://www.femtech.at>, <http://www.femdat.ch>, <http://www.hochschulverband.de>)
- 2) Verbreitung der Stellenausschreibung über (Frauen)-Netzwerke (z. B. bundesweites Forum Mentoring-Netzwerk: info@forum-mentoring.de, Verteiler von Fachgesellschaften und Fachnetzwerken) unter Einbeziehung der/des Gleichstellungsbeauftragten der OVGU.
- 3) Information der wissenschaftlichen nationalen und internationalen Community zur aktiven Ansprache möglicher geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten.

6. Aufgaben der Berufungskommission

Die Berufungskommission tagt jeweils in nicht öffentlicher Sitzung. Es gilt der Grundsatz der Amtsverschwiegenheit. Darüber sind die studentischen Mitglieder entsprechend zu belehren.

Sowohl innerhalb der Berufungskommission als auch bei Beauftragung der Gutachter/-innen ist auf die Problematik einer möglichen Befangenheit zu achten; vgl. insoweit die „Handlungsempfehlung zur Frage der Befangenheit in Berufungsverfahren“ [Anlage 4](#).

6.1 Festlegung von Bewertungskriterien

Zuständigkeit: Vorsitzende/-r der Berufungskommission

Unter Berücksichtigung der strategischen Zielsetzung der Besetzung (vgl. 2.1) sind durch die Mitglieder der Berufungskommission die konstitutiven Bewertungskriterien festzulegen. Grundlage sind die Anforderungen, die in der Ausschreibung benannt wurden; diese bleiben für das gesamte Auswahlverfahren verbindlich.

Dazu können insbesondere zählen:

- Forschungsschwerpunkte
- Publikationen (komplette Liste und/oder Aufzählung der fünf wichtigsten Publikationen)
- Erfahrungen in der Lehre

- Erfahrung in Leitungspositionen
- Erfahrung in der Einwerbung von Drittmitteln
- Erfahrungen in der Nachwuchsbetreuung
- Erfahrung im Technologietransfer
- Außerordentliches Engagement in der Wissenschaft oder in außeruniversitären Bereichen
- soziale Kompetenz
- Industrierfahrungen

Die Bewertungskriterien sollten durch die Kommission gewichtet werden. Sie können je nach Fächerkultur und Anforderungsprofil variieren und/oder ergänzt werden. Es ist zu beachten, dass alle eingehenden Bewerbungen für eine Professur nach denselben Bewertungskriterien beurteilt/ begutachtet werden müssen.

Soll das Anforderungsprofil aus welchen Gründen auch immer nachträglich geändert werden, bedarf es zunächst der Aufhebung des laufenden Stellenbesetzungsverfahrens⁴.

6.2 Vorauswahl der Bewerber/-innen

Zuständigkeit: Vorsitzende/-r der Berufungskommission

6.2.1 Allgemeine Grundsätze

Bewerbungsunterlagen sind dem Dekanat zuzuleiten, das unverzüglich eine Eingangsbestätigung versendet. Damit ist der Hinweis verbunden, wie sich die Bewerber/-innen bei der/dem Vorsitzenden der Berufungskommission über den Fortgang des Verfahrens informieren können.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist erstellt die/die Vorsitzende der Berufungskommission mit Unterstützung des Dekanats nach den Bewertungskriterien (Punkt 6.1) eine Synopse aller Bewerber/-innen zur Vorauswahl.

Bei der Bewertung der Leistungen der Bewerber/-innen durch die Berufungskommission ist darauf zu achten, dass Gründe für Verzögerungen im wissenschaftlichen Werdegang zu prüfen, zu bewerten und zu dokumentieren sind. Insbesondere sind familiäre Verpflichtungen angemessen zu berücksichtigen.

Bewerberinnen, die über die geforderten Qualifikationen einschließlich der erforderlichen Berufserfahrung verfügen, sind grundsätzlich zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen⁵.

Die Nichtberücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerbern, die den konstitutiven Bewertungskriterien nicht entsprechen, ist ebenso zu dokumentieren wie die Gründe, warum eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht zum Probe-/Vorstellungsvortrag eingeladen wird.

Die Berufungskommission lädt nach Auswertung der Synopse geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zum universitätsöffentlichen Probe-/Vorstellungsvortrag ein.

Bei der weiteren Auswahl sind folgende Voraussetzungen bezogen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen:

⁴ Die Entscheidung hat durch das für die Auswahlentscheidung verantwortliche Organ (Fakultätsrat unter Beteiligung Senat) zu erfolgen; die Bewerber/-innen sind über den Abbruch des Verfahrens zu unterrichten und haben ggf. einen Anspruch auf Verfahrensfortsetzung, wenn keine sachlichen Gründe den Abbruch rechtfertigen (-> Verletzung des Bewerbungsverfahrensanspruchs bei rechtswidrigem Abbruch).

⁵ Gemäß § 4 Abs. 1 Frauenfördergesetz LSA

- Erfüllung der Berufungsvoraussetzungen,
- Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse,
- Übereinstimmung der Auswahl-/Bewertungskriterien mit den in der Ausschreibung benannten Anforderungen (eine nachträgliche Änderung ist nicht möglich)
- Einladung schwerbehinderter Bewerber/-innen zum Vorstellungsgespräch bei Vorliegen der formellen Eignung
- Gleichstellungsaspekte, Dokumentation entsprechend siehe Checkliste für chancengleiche Berufungsverfahren [Anlage 3](#)
- Einladung zum Probe-/Vorstellungsvortrag⁶

6.2.2 Habilitationsäquivalenz

Sofern eine Bewerberin/ein Bewerber keine erfolgreich mindestens zwischenevaluierte Juniorprofessur oder keine Habilitation nachweist, ist die Habilitationsäquivalenz im Sinne § 35 Abs. 2 Nr. 4 a) i. V. m. Abs. 3 HSG LSA durch die Berufungskommission und durch die Gutachten nachzuweisen.

Die habilitationsäquivalenten Leistungen müssen in den Gutachten explizit ausgeführt und als habilitationsäquivalent eingestuft werden.

6.2.3 Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Bewerber/-innen

Im Falle der Bewerbung von Schwerbehinderten oder ihnen Gleichgestellten ist die Schwerbehinderteneigenschaft in der Synopse zu vermerken, damit die Berufungskommission die gesetzlichen Bestimmungen beachten kann; im Zweifelsfall erfolgt eine Einladung zur Überprüfung der fachlichen Gleichwertigkeit.

Auf eine Vorstellung kann nur verzichtet werden, wenn die Eignung offenkundig nicht gegeben ist (insbesondere Nichterfüllung der Berufungsvoraussetzungen oder keinerlei Passfähigkeit mit dem ausgeschriebenen Fachgebiet). Es ist eine Abstimmung mit der Schwerbehindertenvertretung vorzunehmen.

Die Gründe der Nichtberücksichtigung müssen aktenkundig gemacht und der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich (vgl. § 81 SBG IX) mitgeteilt werden.

7. Erarbeitung des Berufungsvorschlages durch die Berufungskommission

Zuständigkeit: Vorsitzende/-r der Berufungskommission

Die Berufungskommission erarbeitet den Berufungsvorschlag auf der Grundlage der Auswertung der Bewerbungsunterlagen und der persönlichen Vorstellung (u. a. Probe-/Vorstellungsvortrag, Diskussion des Vortrages, ausführliches nicht öffentliches Vorstellungsgespräch⁷ mit den Mitgliedern der Berufungskommission). Es wird empfohlen, von den Kandidatinnen und Kandidaten neben einem wissenschaftlichen Vortrag auch eine Lehrprobe zu einem vorgegebenen, fachrelevanten Thema zu verlangen; sie erlaubt i. Allg. eine bessere Einschätzung des didaktischen Geschicks und die Einbindung der studentischen Vertreter/-innen als der reine Fachvortrag. Es wird vorausgesetzt, dass die

⁶ Grundsätzlich gelten die Regelungen des Reisekostengesetzes LSA, nach dem keine Reisekosten erstattet werden.

⁷ Auch für die Inhalte dieses Gespräches gilt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit die Dokumentationspflicht.

für die persönliche Vorstellung vorgesehene Zeit in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung einer Berufung auf eine Professur steht; dies gilt insbesondere für Berufungen auf Lebenszeit.

Wenn es zur Abrundung des Gesamteindrucks erforderlich ist, sollen Informationen über die bisherige Tätigkeit der für den Berufungsvorschlag in Frage kommenden Kandidatinnen und Kandidaten durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Berufungskommission eingeholt werden.

Mit den zum Probe-/Vorstellungsvortrag eingeladenen Kandidatinnen und Kandidaten sollen Gespräche über die aus ihrer Sicht notwendige und vorhandene personelle, sächliche, finanzielle und räumliche Ausstattung geführt werden. Die Vorstellungen sind zu dokumentieren. Die Vorstellungen sind bei gravierenden Abweichungen zur Planung der Fakultät rechtzeitig der Kanzlerin/dem Kanzler zur Kenntnis zu geben⁸.

Gemäß § 36 Abs. 5 HSG LSA ist dem Berufungsvorschlag für die darin aufgenommenen Kandidatinnen und Kandidaten je ein Gutachten beizufügen. Die Gutachten müssen die objektive Bewertung der in den Vorschlag aufgenommenen Kandidatinnen und Kandidaten ermöglichen und sind von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu erstellen, die auf dem Berufungsgebiet ausgewiesen sind und nicht der OVGU angehören. Weiterhin ist dem Berufungsvorschlag mindestens ein vergleichendes Gutachten beizulegen. Wenn dieses in begründeten Ausnahmefällen nicht vorgelegt werden kann, sind dem Berufungsvorschlag je aufgenommener Kandidatin/aufgenommenem Kandidaten jeweils zwei Gutachten beizufügen, die nur von auf dem Berufungsgebiet ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erstellt werden dürfen, die nicht der OVGU angehören.

Sind in der Berufungskommission keine Professorinnen vertreten, sollen verstärkt Gutachterinnen beauftragt werden.

Der Berufungsvorschlag soll drei Namen sowie eine begründete Reihenfolge enthalten. Im Falle einer Listenplatzierung „a quo loco“ wird die Kandidatin gegenüber dem Kandidaten bevorzugt.⁹

Er ist dem Fakultätsrat vorzulegen. Neben den notwendigen Unterlagen sind die Stellungnahme der/des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und der Schwerbehindertenvertretung, soweit erforderlich, beizufügen.

Bei allen Beratungen und Abstimmungen innerhalb der Berufungskommission sind neben § 63 (Beschlussfähigkeit/-fassung) insbesondere die Regelungen des § 61 Abs. 3 HSG LSA zu beachten. D. h., jede Entscheidung, die die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berührt, bedarf außer der Mehrheit des Gremiums (mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder muss anwesend sein) zusätzlich der Stimmenmehrheit der der Kommission angehörigen Professorinnen und Professoren¹⁰.

Auf die Besonderheit nach § 61 Abs. 3 S. 2 und 3 HSG LSA (weiterer Berufungsvorschlag) wird hingewiesen.

8. Aufbereitung des Berufungsvorschlages durch die Fakultät

Zuständigkeit: Dekan/-in

⁸ Gilt nicht für MED

⁹ Gemäß § 4 Abs. 2 Frauenförderungsgesetz LSA sowie EuGH-Urteil vom 06.07.2000 – Rs. C-407/98 in NJW 2000, S. 2653 ff.

¹⁰ Beispiel: Anwesenheit der als Minimum benannten Kommissionsmitglieder gem. § 36 Abs. 4 Nr. 1-6 HSG LSA (11 Stimmberechtigte; die/der Gleichstellungsbeauftragte ist kein/e Professor/in). Abstimmungsergebnis: drei Professor-/innen stimmen gegen den Beschlussvorschlag, die übrigen Mitglieder der Kommission stimmen dafür -> es fehlt an der notwendigen Stimmenmehrheit der der Kommission angehörenden Professor-/innen; es kam kein Beschluss gemäß § 61 Abs. 3 HSG LSA zustande.

Nach der Beschlussfassung in der Fakultät werden durch das Dekanat die nachfolgenden Unterlagen an das Rektorat weitergeleitet:

- Berufungsakte zwecks Weitergabe an das zuständige Ministerium (Beschriftung als solche/Gliederung siehe [Anlage 5](#)) inklusive dem vorbereiteten **Antrag auf Zustimmung des zuständigen Ministeriums zu einem Berufungsvorschlag der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg gem. § 36 Abs. 3 Satz 2 HSG LSA** nebst sämtlichen geforderten Anlagen (Sortierung gem. Vorgaben der [Anlage 6](#))
- Vollständige Berufsakte zum Verbleib an der OVGU, die sämtliche Unterlagen zum Berufungsverfahren enthält (Anschreiben an den Rektor, Abschlussbericht, Synopse, Ausschreibungsnachweise, Bewerbungsunterlagen im Original, sämtliche Zeugnisse im Original oder beglaubigt, Gutachten und Stellungnahmen der/des Gleichstellungsbeauftragten bzw. der Schwerbehindertenvertretung – diese Unterlagen sind durch dementsprechend beschriftete Trennblätter anzuordnen (entsprechend [Anlage 5](#))¹¹
- Prüfvermerk des Dekanats einschließlich der Unterschriften der bearbeitenden Person und der Referentin/des Referenten des Dekanats, die/der die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben bezogen auf Antrag ([Anlage 6](#)) und Berufsakte bestätigt.
- Einstellen der kompletten Berufsakte als ein gesamtes, gescanntes Dokument in den dafür vorhandenen, passwortgeschützten Ordner im CMS-System

Bevor der Berufungsvorschlag dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt wird, erfolgt dessen erneute Prüfung auf Vollständigkeit durch R-KW. Unvollständige Akten gehen an die Fakultät zur Beseitigung von Mängeln zurück. Die Behandlung im Senat verzögert sich entsprechend.

9. Beschlussfassung des Senats

Zuständigkeit: Rektor/-in

Die Rektorin/der Rektor, als Vorsitzende/Vorsitzender des Senats, bringt die notwendigen Unterlagen¹² zur Beschlussfassung in den Senat ein. Die Dekanin/der Dekan berichtet gegenüber den Senatsmitgliedern über den gesamten Berufungsvorgang und den Auswahlprozess. Ggf. ergänzt die berichterstattende Person.

Nach Zustimmung des Senats erfolgt die Weiterleitung des Antrags an das zuständige Referat des zuständigen Ministeriums in der vorgegebenen Form (vgl. [Anlage 5](#) und im Übrigen § 36 Abs. 3 HSG LSA) zwecks Erteilung der Zustimmung.

Eine Kopie des Weiterleitungsschreibens an das zuständige Ministerium geht an die antragstellende Fakultät. K2 bzw. der Geschäftsbereich Personal der MED erhalten den gesamten Berufungsvorgang zur weiteren Veranlassung/Prüfung (rechtliche Besonderheiten bezogen auf die zu Berufene/den zu Berufenen, bspw. Staatsangehörigkeit, Versorgungslastenteilung etc.).

Erfolgt keine Zustimmung des Senats, wird der Vorschlag an die Fakultät zurückgegeben mit der Aufforderung die erforderlichen Änderungen vorzunehmen.

¹¹ Inkl. der Dokumentation der (Nicht-)Eignung jedes einzelnen Bewerbers//jeder einzelnen Bewerberin!

¹² Antrag der Dekanin/des Dekans an den/die Rektor/-in; der Abschlussbericht der Berufungskommission, die Synopse; Stellungnahme der/des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät

10. Information der Bewerber und Bewerberinnen

Zuständigkeit: Dekan/-in

Alle Bewerber/-innen werden von den Fakultäten über den Stand des Verfahrens informiert.

Dies kann über eine (passwortgeschützte) Webseite mit Informationen über das jeweilige Datum der Stellenausschreibung, der Vorauswahl, der persönlichen Vorstellungen, der Anfrage externer Gutachter/-innen, des Listenbeschlusses der Kommission, des Fakultätsrats und des Senats sowie der Ruferteilung und der Rufannahme erfolgen. Personenbezogene Daten der Bewerber/-innen (insbesondere Namen) dürfen nicht zugänglich gemacht werden. Die dadurch erhöhte Transparenz des Verfahrens kann insbesondere in hoch kompetitiven Bereichen, in denen sich Bewerber/-innen an mehreren Universitäten bewerben, ein Wettbewerbsvorteil für die OVGU sein.

Unabhängig davon erhalten alle, die auf dem Listenvorschlag benannt sind, nach Verabschiedung des Listenvorschlags durch den Senat eine Bestätigung durch die Dekanin/den Dekan, dass sie auf der Liste stehen (in der Regel ohne Angabe der Platzziffer).

Allen übrigen Bewerberinnen und Bewerbern wird ein Zwischenbericht durch das Dekanat erteilt, der die Information enthält, dass die OVGU einen Vorschlag zur Besetzung der Professur beschlossen hat sowie den Hinweis, dass sie nicht in den Listenvorschlag aufgenommen wurden.

11. Ruferteilung

Zuständigkeit: Rektor/-in

Erhebt das zuständige Ministerium innerhalb von vier Wochen nach Eingang des vollständigen Berufungsvorgangs keine Einwände, beruft die Rektorin/der Rektor die Erstplatzierte/den Erstplatzierten.

Darüber wird die Kanzlerin/der Kanzler und die Dekanin/der Dekan unterrichtet, damit die Vorbereitungen zu den Rufverhandlungen beginnen können.

12. Information der nicht berücksichtigten Bewerber/-innen vor Ernennung (Konkurrentenmitteilung)

Zuständigkeit: Dekanat

Die Rektorin/der Rektor informiert den Kanzlerbereich, R-KW sowie die Dekanin/den Dekan über die Rufannahme. Alle nicht erfolgreichen Bewerber/-innen (inkl. der weiteren auf dem Listenvorschlag benannten) sind durch die Dekanin/den Dekan über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.

Diese sog. **Konkurrentenmitteilung** muss den Namen der/des zu Berufenen – verbunden mit dem Hinweis auf ihre/seine beabsichtigte zeitnahe Ernennung – enthalten. Das Muster [Anlage 7](#) ist zu verwenden.

Die Mitteilung muss den unterlegenen Bewerberinnen und Bewerbern vor der beabsichtigten Ernennung so rechtzeitig zugehen, dass ihnen noch ein Zeitraum von **mindestens zwei Wochen** verbleibt, um zu prüfen, ob sie die Auswahlentscheidung, ggf. gerichtlich, angreifen wollen.

In dem Schreiben muss vermerkt werden, dass mit der Ernennung das Berufungsverfahren sodann beendet ist.

Hinweis: Unterbleibt die rechtzeitige und vollständige Information, läuft die Universität Gefahr, im Fall einer erfolgreichen Konkurrentenklage einer unterlegenen Bewerberin/eines unterlegenen Bewerbers ggf. die Ernennung rückgängig machen bzw. eine weitere Planstelle zur Verfügung stellen zu müssen und/oder Schadenersatz leisten¹³ zu müssen.

Eine Ernennung der/des zu Berufenen kann erst nach Ablauf der Zuwartefrist (mind. 2 Wochen ab dem K2 benannten Versanddatum der Konkurrentenmitteilung), ob von einer unterlegenen Bewerberin/einem unterlegenen Bewerber Rechtsschutz in Anspruch genommen wird, rechtsicher erfolgen; eine voreilige Ernennung kann vom Verwaltungsgericht aufgehoben werden.

13. Sonderfälle

Das HSG LSA sieht in § 36 Abs. 2 Satz 3 vor, wann von einer Ausschreibung einer Professur abgesehen werden kann.

Das Verfahren dazu ist in der „Ordnung der OVGU zum Absehen von einer Ausschreibung einer Professur gem. § 38 Abs. 1 HSG LSA“ geregelt.

14. Inkrafttreten dieser Richtlinie

Diese Richtlinie tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Magdeburg, den

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor

¹³ Anspruch unterlegener Bewerber/-innen wegen rechtswidrig abgelehnter oder verspäteter Ernennung auf Schadenersatz (u. a. wegen entgangener Besoldung/Versorgung)

Antrag¹⁴ auf Neu- oder Wiederbesetzung einer Professur W 3, W 2 bzw. W 1**Teil A:****Empfehlungen zur Strukturierung von Anträgen an die Planungs- und Haushaltskommission und an den Senat**

Die Anträge auf Ausschreibung von Professuren sollen den Gremien (Planungs- und Haushaltskommission, Senat) ermöglichen, insbesondere die (strategische) Bedeutung der Professur für OVGU und Fakultät in Forschung und Lehre, etwaige Besonderheiten der Besetzung (z. B. gemeinsame Berufungen, spezielle Forschungsprofessuren) sowie die erforderliche Ausstattung schnell erfassen zu können. Im Interesse der erleichterten Befassung der Gremien mit Anträgen ist dafür eine möglichst vergleichbare, schlüssige Gliederung hilfreich (ähnlich einem DFG-Projektantrag). Auch sollten diese Anträge eine Maximallänge von 5–7 Seiten nicht überschreiten. Details wie z. B. zugeordnete Stellennummern, voraussichtlich benötigte Ausstattung etc. werden separat abgefragt.

Vorschlag zur Struktur eines Antrags:**Antrag auf Ausschreibung einer W 3/ W 2/ W 1–Professur für „Denomination“ an der Fakultät für ... der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg****0. Vorbemerkungen / Präambel (falls erforderlich)**

Hier können, falls für erforderlich gehalten, erläuternde Vorbemerkungen z.B. zu Rahmenbedingungen oder zur Bedeutung / Genese / Einbettung o.ä. der beantragten Professur gemacht werden.

1. Art der Besetzung

Denomination und kurze Beschreibung des Aufgabengebietes (falls Denomination nicht selbsterklärend), Neu- oder Wiederbesetzung, Umwidmung, ggf. Informationen zum Verfahren (kooperative Berufungen etc.), Tenure Track-Option, Begründung von Befristungen, Änderungen der Eingruppierung.

Bei W3-Stellen Aussage zur Notwendigkeit der Besetzung auf diesem Niveau.

Bei Finanzierung durch andere Quellen als den Haushalt: Informationen z. B. zum Ort der Tätigkeit, zum Lehrdeputat, zur Anwendung des Berliner / Jülicher / Karlsruher Modells.

2. Notwendigkeit der Besetzung aus Sicht von Forschung und Lehre**2.1 Bedeutung der Professur für das Profil der Universität und der Fakultät**

z. B. strategische Zielsetzung, fachliche Bezüge zu Gesamtkonzepten und Schwerpunkten

¹⁴ Gilt nicht für die MED in Bezug auf die Ausstattungsanforderungen

2.2 Lehre:

z. B. Absicherung / Weiterentwicklung des Studienangebots

2.3 Forschung:

z. B. Absicherung / Weiterentwicklung / Schaffung von Forschungsschwerpunkten; erwartete Drittmittelinwerbung

3. Angaben zur Interdisziplinarität sowie zu Kooperationen innerhalb und außerhalb der Universität

Zusammenarbeit mit anderen Lehrstühlen / Fakultäten / Forschungsverbänden / außeruniversitären Forschungseinrichtungen / Unternehmen

4. Erforderliche Ausstattung

Realistisch zu erwartende Forderungen nach Räumen, Geräte- und Personalausstattung; Informationen über bereits vorhandene Ausstattung

5. Zusammensetzung der Berufungskommission

Für die Mitwirkung in der Berufungskommission sind vorgesehen und haben bereits zugestimmt:

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

1. ... (Vorsitz)
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ... (extern)

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

1. ...
2. ...

Studierende:

1. ...
2. ...

Gleichstellungsbeauftragte/r:

1. ...

6. Entwurf des Ausschreibungstextes (in Deutsch und Englisch)

Teil B:**Angaben zur neu- oder wiederzubesetzenden Professur**

Erforderliche Informationen	Beantwortung
Fakultät:	
Bisherige Denomination:	
Bisherige Wertigkeit:	
Bisherige organisatorische Zugehörigkeit der Professur (z. B. Institut):	
Bisherige Stellennummer:	
Bisherige/-r Stelleninhaber/-in:	
Stelle frei ab:	
Geplante Besetzung als	
Geplante Denomination:	
Geplante Wertigkeit:	
Geplante organisatorische Zugehörigkeit der Professur (z. B. Institut):	
Finanzierung:	sonstiges:
Bei Veränderung der Wertigkeit einer Haushaltsstelle:	Tausch mit Stellennummer:

Befristung der Stellenbesetzung:	Nein Ja, bis
Wenn befristete (Junior-) Professur:	Für die befristete (Junior-)Professur ist Tenure Track geplant: Nein Ja, unter Stellennutzung
<u>Bei Besetzung einer Stiftungsprofessur</u> Angabe Name des Stifters/der Stifterin: Finanzierung gesichert bis: Ggf. Benennung der Haushaltsstelle nach Ende des/der Stiftungsvertrags/-verträge:	
<u>Bei gemeinsamer Berufung</u> Kooperationspartner: Beabsichtigtes Kooperationsmodell: Kooperationsvertrag liegt vor:	Nein Ja

Teil C:

Angaben zur voraussichtlich benötigten Ausstattung der Professur (Eckpunkte)

Bitte fügen Sie eine extra Anlage hinzu, falls der vorgegebene Platz nicht ausreicht.

1. Personal

Personal	Vorhandene Ausstattung für die Professur	Voraussichtlicher (Mehr-) Bedarf
Professur:		
Wissenschaftliches Personal:		
Sekretariat:		
Technische Angestellte:		
EDV-Kräfte:		
Sonstiges Personal:		

2. Räume

Räume	Anzahl Qualität	Erweiterung des Raumbestandes; Erneuerung; Umbau; Neumöblie- rung erforderlich?
Bürräume :		
Laborräume:		
Sonstige Räume:		

3. Investitionen

Sachinvestitionen	Vorhandene Geräte etc. (Alter/Zustand)	Benötigte Geräte etc.
Großgeräte:		
Infrastruktur:		

Zusammensetzung der Berufungskommission

Auszug aus § 36 Absatz 4 HSG LSA:

„[...] (4) ¹Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages wird durch den Fachbereichsrat des Fachbereiches, in dem die Stelle zu besetzen ist, eine Berufungskommission gebildet.

²Ihr sollen angehören:

1. der Dekan oder die Dekanin des Fachbereiches oder ein anderer Professor oder eine andere Professorin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
2. vier Professoren oder Professorinnen der Hochschule,
3. mindestens ein weiterer Professor oder eine weitere Professorin aus einer anderen Hochschule,
4. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3,
5. zwei Studierende und
6. die Gleichstellungsbeauftragte nach § 72 Abs. 4.

³Mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder sollen Frauen sein; eine davon Professorin. ⁴Der Berufungskommission können unter Satz 2 Nrn. 2 und 3 im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen angehören, es sei denn, es handelt sich um die Besetzung des eigenen Lehrstuhls. [...]“

In der nachfolgenden Tabelle sind die vorbezeichneten Vorgaben namentlich festzuhalten:

Funktion	Name
Vorsitzende/Vorsitzender	
1. Professorin/Professor der Universität	
2. Professorin/Professor der Universität	
3. Professorin/Professor der Universität	
4. Professorin/Professor der Universität	
Weitere/-r Professorin/Professor aus einer anderen Hochschule	
1. wissenschaftliche/-r Mitarbeiterin/Mitarbeiter	
2. wissenschaftliche/-r Mitarbeiterin/Mitarbeiter	
1. Studentin/Student	
2. Studentin/Student	
Gleichstellungsbeauftragte/-r	

Checkliste zur Qualitätssicherung und Förderung der Chancengleichheit in Berufungsverfahren

Die Checkliste ist eine Handlungsempfehlung und soll die an den Berufungsverfahren beteiligten Personen in ihrer Arbeit unterstützen. Sie dient der Herstellung und Wahrung der Qualitätssicherung und der Durchführung von gerechten Berufungsverfahren, mit gleichen Chancen für Frauen und Männer.

Teil 1: Neu- oder Wiederbesetzung einer Professur

Zuständigkeit: Dekan/-in

Bezeichnung des Berufungsverfahrens:

--

Denomination und Einschätzung der Bewerber/-innen/-lage	Check
Die Denomination der auszuschreibenden Professur wurde hinsichtlich des infrage kommenden Bewerber/-innen/-feldes überprüft.	
Zusammensetzung der Berufungskommission	Check
Die gesetzlich vorgegebene Besetzung der Kommission konnte, vor allem in Hinblick auf den Frauenanteil, umgesetzt werden. Falls nicht, wurden die Gründe dafür schriftlich vermerkt.	
Die Möglichkeit einer Entlastung für mehrfach-gremienbelastete Professorinnen, Professoren und Gleichstellungsbeauftragte durch spezielle Unterstützung seitens der Fakultät (z. B. Hiwi-Mittel) wurde kommuniziert.	
Falls keine Professorin für die Kommission gefunden werden konnte, wurde dem Senat eine Senatsberichterstatte vorgeschlagen.	
Eine mögliche Befangenheit unter den Mitgliedern der Berufungskommission konnte zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden.	
Ausschreibung	Check
Die Ausschreibung wurde fachlich breit formuliert.	
Der Ausschreibungstext ist in gendersensibler Sprache verfasst worden.	
Der Ausschreibungstext wurde in Deutsch und in Englisch verfasst.	
Die/der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät wurde bei der Erstellung des Ausschreibungstextes einbezogen.	
Information	Check
Die Bewerber/-innen wurden über den Eingang der Bewerbung informiert.	

Die Dekanin/der Dekan übergibt die Checkliste der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Berufungskommission.

Teil 2: Aufgaben der Berufungskommission

Zuständigkeit: Vorsitzende/-r der Berufungskommission

Transparenz	Check
Die Checkliste ging mit den Ergebnissen aus Teil 1 an alle Mitglieder der Berufungskommission.	
Die Mitglieder der Berufungskommission wurden darüber informiert, das Berufungsverfahren im Rahmen der Wahrung der Chancengleichheit für Männer und Frauen fair und gerecht durchzuführen.	
Informationen zum formalen Ablauf des Verfahrens sowie zu rechtlichen und gleichstellungspolitischen Aspekten wurden kommuniziert.	
Vorauswahl der Bewerber/-innen	Check
Eine mögliche Befangenheit der Mitglieder der Berufungskommission gegenüber den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern konnte ausgeschlossen werden.	
Für ein faires Verfahren wurden Bewertungskriterien festgelegt und gleichbleibend angewendet.	
Die Bewertungskriterien und ihre Wichtung führen zu keinen geschlechts- oder altersspezifischen Benachteiligungen (z. B. bei Anzahl der Publikationen, Internationalität oder Mobilität).	
Den Mitgliedern standen alle Bewerbungsunterlagen zur Einsichtnahme und Prüfung zur Verfügung.	
Es wurde ausreichend Zeit für die Bewertung der Bewerbungen aufgewendet.	
Eine formalisierte Synopse zur einheitlichen Erfassung der Schlüsseldaten aller Bewerber/-innen wurde erstellt.	
Es erfolgte eine Recherche nach berufungsfähigen Wissenschaftler/-innen. Das Vorgehen wurde dokumentiert.	
Aktive Gewinnung von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten	Check
Parallel zur Ausschreibung wurden potenzielle Wissenschaftler/-innen recherchiert und kontaktiert.	
Eine Dokumentation für die Wahrung der Transparenz ist erfolgt.	

Persönliche Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten	Check
Für die Probe-/Vorstellungsvorträge gab es einheitliche Bedingungen (Vortragsdauer, Zeit für Diskussionen und Fragen).	
Für die Vorstellungsgespräche in der Kommission ist ein einheitlicher Fragenkatalog erstellt worden.	
Gründe für Verzögerungen im wissenschaftlichen Werdegang sind zur fairen Bewertung und zum fairen Vergleich der Kandidatinnen und Kandidaten erfragt und berücksichtigt worden.	
Dual-Career-Lösungen und Serviceleistungen der OVGU wurden angesprochen und weitere fachliche Ansprechpersonen genannt (z. B. Familienbeauftragte/-r).	
Einholung der Gutachten	Check
Bei der Auswahl wurde nach geeigneten Gutachterinnen gesucht.	
Es liegen keine Befangenheitsumstände, auch nicht zu den Kommissionsmitgliedern, vor.	
Die Gutachter/-innen wurden auf die Umsetzung des Gleichstellungsauftrags hingewiesen.	
Es wurden einheitliche Bewertungskriterien für die Gutachten festgelegt.	
Den Gutachterinnen und Gutachtern wurde die vorläufige Reihung der Berufungskommission nicht mitgeteilt.	
Erarbeitung des Berufungsvorschlages durch die Berufungskommission	Check
Die Entscheidungsfindung war transparent und plausibel.	
Die Auswahlkriterien wurden mit den Bewertungskriterien abgeglichen.	
Im Falle einer Listenplatzierung „aequo loco“ wurde die Kandidatin gegenüber dem Kandidaten bevorzugt. Die Namen werden durch ein Komma getrennt auf denselben Listenplatz geschrieben.	
Alle Schritte im Berufungsverfahren wurden transparent, z. B. in Form von Protokollen oder Teilnahmelisten, dokumentiert.	

Diese Checkliste ist zusammen mit den Dokumentationen der/dem Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät zu übergeben, sie geht mit in ihre/seine Stellungnahme zum Berufungsvorgang ein und wird dem Bericht der Berufungskommission an den Senat beigefügt.

Handlungsempfehlung zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren¹

I. Kriterien für Besorgnis der Befangenheit

Grundsätzlich gilt, dass insbesondere die Berufungskommissionsmitglieder sowie Gutachter/-innen die für eine objektive Bewertung notwendige Distanz zu den Bewerberinnen und Bewerbern haben müssen. Sie dürfen weder mit dem beruflichen Werdegang der Bewerber/-innen noch privat mit diesen in naher Verbindung stehen.

1. Absolute Befangenheitsgründe, die eine Mitwirkung als Mitglied der Berufungskommission bzw. als externe/-r Gutachter/-in von vornherein ausschließen (s. auch § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 20 VwVfG), liegen vor, wenn ein besonderes Näheverhältnis gegeben ist, die/der Mitwirkende bspw.:

- selbst Bewerber/-in ist,
- durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen kann,
- Angehörige/-r² einer Bewerberin/eines Bewerbers ist,
- eine Person ist, die bei einer Bewerberin/einem Bewerber oder bei einem Mitglied der Berufungskommission gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihr/ihm als Mitglied des Vorstands o. ä. tätig ist,
- eine Person ist, die außerhalb der Beteiligung an der Berufungskommission in derselben Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat,
- ehemalige/-r Inhaber/-in der zu besetzenden Professur ist.

2. Relative Befangenheitsgründe³, die eine Mitwirkung von stimmberechtigten Personen in der Berufungskommission bzw. die externe Begutachtung listenfähiger Bewerber/-innen ausschließen können, sind bspw.⁴:

- enge wissenschaftliche Kooperation, z. B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen⁵ innerhalb der letzten 5 Jahre,
- Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Kommission Mitglieds bzw. Gutachters/einer Gutachterin zur wissenschaftlichen Einrichtung der Bewerberin/des Bewerbers,

¹ Mögliche Konsequenzen bei einem aus Gründen der Befangenheit fehlerhaften Berufungsverfahren reichen von der Verzögerung in der Durchführung bis zur Aufhebung des Verfahrens im Fall einer erfolgreichen Konkurrentenklage.

² Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft

³ Vorliegen eines Grundes, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen

⁴ keine abschließende Aufzählung möglich, sondern Notwendigkeit der vernünftigen objektiven Einschätzung der Gesamtumstände; vgl. auch § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 21 VwVfG

⁵ „gemeinsame Publikationen“ meint gemeinsam verfasste Zeitschriftenartikel, Bücher, Buchkapitel, gemeinsam herausgegebene Bücher oder Einzelhefte/Sonderhefte von Zeitschriften. Soweit Mitglieder der Berufungskommission Aufsätze in einem Werk veröffentlichen, dessen Herausgeber/-in ein Bewerber/eine Bewerberin ist (oder umgekehrt) sowie die gemeinsame Tätigkeit in Herausbergremien von Zeitschriften fallen nicht unter den Begriff.

- Arbeitsverhältnis durch die Funktion der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers bei Dissertation bzw. der Gutachterin/des Gutachters bei interner Habilitation innerhalb der letzten 5 Jahre,
- dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten 5 Jahre, u. a.
 - o zeitgleiche oder zurückliegende Tätigkeiten in Beratungsgremien der Einrichtung einer Bewerberin/eines Bewerbers, z. B. in wissenschaftlichen Beirat,
 - o Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate,
 - o Zugehörigkeit als wissenschaftliche/-r Mitarbeiter/-in zu demselben Institut wie die zu besetzende Professur, sofern die Stelle der Professur direkt zugeordnet ist.

Gründe, die darüber hinaus Anlass zu Misstrauen gegen eine unparteiische Mitwirkung in der Berufungskommission geben, sind unverzüglich anzuzeigen (s. VwVfG § 21).

3. Anlässlich der Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern ist im Verfahren sicherzustellen, dass

- Bewerber/-innen und Gutachter/-innen zum Zeitpunkt des Verfahrens nicht „Kolleginnen/Kollegen“ einer Forschungseinrichtung sind,
- Bewerber/-innen nicht aufgefordert werden, für die Begutachtung erforderliche Unterlagen direkt an die Gutachter/-innen zu senden,

Die jeweilige Gutachterin/der jeweilige Gutachter soll am Anfang des Gutachtens ihre/seine Unbefangenheit zur Bewerberin/zu dem Bewerber (d. h., dass sie/er nicht an der Promotion/Habilitation des zu Begutachtenden mitgewirkt hat) erklären. Bei von Bewerber/-innen vorgeschlagenen Gutachter/-innen muss die Neutralität eingehend überprüft werden.

II. Prüfung und Umgang mit Befangenheit in Berufungsverfahren

Mit nachfolgend beschriebenem Verfahren sollen Befangenheiten ausgeschlossen werden:

1. Befangenheitsprüfung nach Sichtung aller Bewerbungen

Mitglieder einer Berufungskommission, die nach Eingang/Sichtung aller Bewerbungen feststellen, dass aufgrund der oben genannten Kriterien die Besorgnis der Befangenheit besteht, müssen dies spätestens zu Beginn der ersten Sitzung der Berufungskommission zu Protokoll geben bzw. der/dem Vorsitzenden mitteilen.

Die Berufungskommission entscheidet anhand der unter I. genannten Kriterien, ob eine Befangenheit oder die Besorgnis derselben vorliegt und wie sodann zu verfahren ist.

2. Umgang mit Befangenheit

a) Liegt Befangenheit vor, darf das betreffende Kommissionsmitglied während der Vorauswahl wie folgt mitwirken: Es darf sich zur Bewerberin/zu dem Bewerber, die/der Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gibt, nicht äußern; auch nicht im Vergleich zu anderen Bewerberinnen und Bewerbern. Ferner hat es während der Erörterung und Abstimmung über diese Bewerberin/diesen Bewerber den Sitzungsraum zu verlassen und darf erst nach erfolgter Abstimmung wieder an der Sitzung teilnehmen.

b) Verbleibt die Bewerberin/der Bewerber im engeren Auswahlverfahren, so ist vor weiteren Beschlussfassungen zur abschließenden Klärung Rücksprache mit der Rechtsstelle zu nehmen.

c) Ist das Mitglied auszutauschen, benennt der Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Senat eine Person, die schnellstmöglich als neues Mitglied in der Berufungskommission mitwirkt. Falls weder national noch international Expertinnen oder Experten des entsprechenden Fachgebietes zur Verfügung stehen, die ersatzweise mitwirken könnten, darf das als befangen geltende Mitglied höchstens in beratender Funktion für die Berufungskommission tätig sein.

d) Beschlüsse, die während des Verfahrens mit einer Minderheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren gefasst werden, können nach Aufnahme eines neuen professoralen Mitglieds bestätigt und damit geheilt werden. Spätestens für die Schlussabstimmung über den Listenvorschlag ist die Stimmenmehrheit dieser Gruppe in der Kommission sicherzustellen.

e) Mögliche Befangenheitsgründe sowie Erklärung dieser Gründe und der Umgang hiermit sind aktenkundig zu machen und in dem/den Protokoll/en der Berufungskommission zu dokumentieren.

Der Fakultätsrat und das Rektorat sind über Befangenheitserörterungen mit der Vorlage des Berufungsvorschlags zu unterrichten.

Bezeichnung der Trennblätter für die Berufsakte an das zuständige Ministerium:

**Bei der Gliederung der Akte ist zwingend die nachfolgend aufgeführte Reihenfolge zu beachten.
Die Trennblätter müssen je nach konkretem Fall angepasst werden.**

- Antrag der Rektorin/des Rektors auf Zustimmung des Ministeriums zum Berufungsvorschlag (*Formular*)
- Senatsbeschluss über die Besetzung (gemeint ist der Senatsbeschluss über die Genehmigung des Antrags zur Ausschreibung) der Stelle (Platzhalter vorsehen, Inhalt wird durch das Rektorat eingefügt)
- Ausschreibungstext
- Mitteilung der Stellennummer
- beglaubigte Kopien der Urkunden über den Hochschulabschluss/die Hochschulabschlüsse
- Protokollauszug aus dem Berufungsverfahren über die Feststellung der pädagogischen Eignung
- Beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde
- Beglaubigte Kopie der Habilitationsurkunde

oder je nach Sachlage:

- Nachweis über die positive Evaluation der Juniorprofessur

oder

- Protokollauszug aus dem Berufungsverfahren über die Feststellung der äquivalenten Leistungen nach den Anforderungen an die Habilitation

oder

- Protokollauszug über die Feststellung besonderer Leistungen

- Bei Professuren mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehramtsausbildung (§ 35 Abs. 4 Satz 1 HSG LSA):

- Nachweis über eine dreijährige Schulpraxis

oder, sofern der Nachweis nicht erbracht werden kann,

- Auszug des Sitzungsprotokolls des Fachbereichsrats mit der Begründung für die Notwendigkeit, auf die gesetzlich geforderte Schulpraxis zu verzichten

sowie

- Nachweis der ersatzweise vorliegenden einschlägigen Praxiserfahrungen

- Nachweis über Ort und Datum der Veröffentlichung der Ausschreibung, international

- (sofern nicht international ausgeschrieben wurde: Begründung für die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung)

- Auszug des Sitzungsprotokolls des Fakultätsrats über die Bildung und Zusammensetzung der Berufungskommission
- Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Berufungskommission über den Beschluss des Berufungsvorschlags (einschließlich der Dokumentation über die Abstimmung)
- Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Fakultätsrats über den Beschluss des Berufungsvorschlags (einschließlich der Dokumentation über die Abstimmung)
- Einzelgutachten für die Listenplatzierten
oder vergleichende Gutachten
und Eignung der Gutachten zur objektiven Bewertung
- Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Lehre
- Votum der/des Gleichstellungsbeauftragten
- Entwurf des Ruferteilungsschreibens

Antrag auf Zustimmung des zuständigen Ministeriums zu einem Berufungsvorschlag der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg gem. § 36 Abs. 3 Satz 2 des HSG LSA

Berufungsverfahren zur Besetzung der Professur:

mit der Stellenwertigkeit:

an der Fakultät:

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

nur bei gemeinsamen Berufungen

gemeinsam mit (der außeruniversitären Forschungseinrichtung):

Hiermit beantrage ich die Zustimmung des zuständigen Ministeriums zu dem genannten Berufungsvorschlag. Die Übereinstimmung der Stellenbesetzung mit der geltenden Strukturentwicklungsplanung und den Zielvereinbarungen sowie die Durchführung des Verfahrens gem. den gesetzlichen Bestimmungen und den akademischen Standards des Wissenschaftsrates für Berufungsverfahren wird anhand dieser Dokumentation und der beigefügten zugehörigen Unterlagen belegt.

1. Vereinbarkeit der Ausrichtung der Professur und ihrer strukturellen Einordnung an der Hochschule mit der Hochschulstrukturplanung des Landes, den Zielvereinbarungen und der Strukturentwicklungsplanung der Hochschule (sowie – bei gemeinsamen Berufungen – die Vereinbarkeit mit der strukturellen Einordnung an der Forschungseinrichtung):

Die Zustimmung zur Ausrichtung der Professur und ihrer strukturellen Einordnung erteilt das Ministerium auf der Basis folgender Dokumente, die hiermit vorgelegt werden:

Senatsbeschluss über die Besetzung der Stelle (§ 36 Abs. 1 HSG LSA) mit

Begründung der Denomination der Stelle

Begründung der strukturellen Zuordnung der Stelle

Mitteilung der Studiengänge, für die die Professur benötigt wird

Soweit entsprechende Regelungen bestehen, Bezugnahme auf die einschlägigen Festlegungen in der Hochschulstrukturplanung des Landes, den Zielvereinbarungen und der Strukturentwicklungsplanung der Hochschule

Ausschreibungstext

nur bei gemeinsamen Berufungen: Beschluss des Aufsichtsgremiums der Forschungseinrichtung

2. Rechtsförmlichkeit des Berufungsverfahrens:

Die Rechtsförmlichkeit des Berufungsverfahrens habe ich anhand folgender Sachverhalte und Dokumente geprüft. Soweit nach diesem Formular gefordert, sind die Dokumente beigefügt:

Mitteilung der Stellennummer (§ 35 Abs. 1 HSG LSA) – ist **beigefügt** *und*

Zuordnung in der W-Stellenübersicht – ist **beigefügt**

oder

Mitteilung über vorhandene Haushaltsmittel und die Absicht, ein geeignetes Angestelltenverhältnis vertraglich zu begründen und hierfür eine befristete Stelle zu schaffen – sind **beigefügt**

oder

bei von Dritten finanzierten Professuren: Feststellung des zuständigen Ministeriums über das Vorhandensein und die befristete Zuweisung einer zweckgebundenen Stelle – ist **beigefügt**

sowie – bei gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Einrichtungen:

die zugrundeliegende Vereinbarung zwischen der Hochschule und der außeruniversitären Forschungseinrichtung (§ 37 Abs. 1 HSG LSA) – ist **beigefügt**

die Mitteilung über das beabsichtigte Modell der gemeinsamen Berufung (z.B. Jülicher Modell) – ist **beigefügt**

beglaubigte Kopie(n) der Urkunde(n) über den Hochschulabschluss/die Hochschulabschlüsse (§ 35 Abs. 2 Ziff. 1 HSG LSA)

Protokollauszug aus dem Berufungsverfahren über die Feststellung der pädagogischen Eignung (§ 35 Abs. 2 Ziff. 2 HSG LSA)

beglaubigte Kopien der Promotionsurkunde (§ 35 Abs. 2 Ziff. 3 HSG LSA)

bei Professuren an Universitäten oder künstlerischen Hochschulen (§ 35 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a, Abs. 3 HSG LSA):

beglaubigte Habilitationsurkunde

oder

Nachweis über die positive Evaluation der Juniorprofessur

oder

Protokollauszug aus dem Berufungsverfahren über die Feststellung der äquivalenten Leistungen nach den Anforderungen an die Habilitation (§ 18 Abs. 8, 9 HSG LSA) sowie der Habilitationsordnung des verfahrensführenden Fachbereichs

oder

Protokollauszug aus dem Berufungsverfahren über die Feststellung besonderer Leistungen nach § 35 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b HSG LSA

bei Professuren mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehramtsausbildung (§ 35 Abs. 4 Satz 1 HSG LSA):

Nachweis über eine dreijährige Schulpraxis – ist **beigefügt**

oder

sofern der Nachweis nicht erbracht werden kann: Auszug des Sitzungsprotokolls des Fachbereichsrats mit der Begründung für die Notwendigkeit auf die gesetzlich geforderte Schulpraxis zu verzichten – ist **beigefügt**

sowie

Nachweis der ersatzweise vorliegenden einschlägigen Praxiserfahrungen – ist **beigefügt**

sofern abweichend von den Bedingungen in § 35 Abs. 2 und 3 HSG LSA berufen werden soll (§ 35 Abs. 5 HSG LSA)

Auszug des Sitzungsprotokolls des Fachbereichsrats mit der Begründung, inwiefern die Eigenart des Faches, die Anforderungen der Stelle, die hervorragenden fachbezogenen Leistungen in der Praxis und die pädagogische Eignung den Verzicht auf die Erfüllung der Bedingungen nach § 35 Abs. 2 und 3 HSG LSA rechtfertigen – ist **beigefügt**

bei Professuren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben (§ 35 Abs. 6 HSG LSA):

Nachweis der Anerkennung als Facharzt/Fachärztin, sofern für das Fachgebiet im Geltungsbereich des HSG LSA eine Weiterbildung vorgesehen ist

Nachweis über Ort und Datum der Veröffentlichung des Ausschreibungstextes (Abs. 36 Abs. 2 HSG LSA) – ist **beigefügt**

sofern nicht international, d. h. in dem Medium, das in dem jeweiligen Fachgebiet international am breitesten rezipiert wird, ausgeschrieben wurde: Begründung für die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung

oder

sofern nicht ausgeschrieben wurde: Auszug des Sitzungsprotokolls des Fachbereichsrats über den Verzicht auf eine Ausschreibung einschließlich Begründung (§ 36 Abs. 2 Satz 3 u. 4 HSG LSA)

sowie, falls nach § 36 Abs. 2 Satz 5 f. auf die Ausschreibung verzichtet werden soll:

die vom zuständigen Ministerium hierzu vor Verfahrensbeginn erteilte Zustimmung ist – ist **beigefügt**

falls ein/–e Angehörige/–r der eigenen Hochschule berufen werden soll (§ 36 Abs. 3 Satz 4 HSG LSA): Auszug des Sitzungsprotokolls der Berufungskommission oder des Fachbereichsrats über die Feststellung der Erfüllung der Ausnahmebedingungen – ist **beigefügt**

Auszug des Sitzungsprotokolls des Fachbereichsrats über die Bildung und Zusammensetzung der Berufungskommission (§ 36 Abs. 4 HSG LSA)

Auszug des Sitzungsprotokolls der Berufungskommission über den Beschluss des Berufungsvorschlags einschließlich der Dokumentation über die Abstimmung (§ 36 Abs. 5 Satz 1 HSG LSA)

Auszug des Sitzungsprotokolls des Fachbereichsrats über den Beschluss des Berufungsvorschlags einschließlich der Dokumentation über die Abstimmung (§ 36 Abs. 5 Satz 9 HSG LSA)

sowie bei Berufungen im Bereich des Klinikums:

Nachweis über die Herstellung des Benehmens mit dem Klinikumsvorstand

die Einzelgutachten für die Listenplatzierten (§ 36 Abs. 5 Satz 2 HSG LSA) – sind **beigefügt**

das oder die vergleichende(n) Gutachten über die Listenplatzierten (§ 36 Abs. 5 Satz 3 HSG LSA) ist/sind **beigefügt**

oder

die Begründung der Berufungskommission für die Unmöglichkeit ein vergleichendes Gutachten vorzulegen – ist **beigefügt**

und:

die weiteren Einzelgutachten gem. § 36 Abs. 5 Satz 4 HSG LSA – sind **beigefügt**

die Feststellung über die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Lehre (§ 36 Abs. 5 Satz 6 HSG LSA) – ist **beigefügt**

abgegebene Sondervoten (§ 36 Abs. 5 Satz 7 HSG LSA) – sind **beigefügt**

das Votum der/des Gleichstellungsbeauftragten (§ 36 Abs. 5 Satz 8 HSG LSA) – ist **beigefügt**

die Feststellung über die Prüfung des Vorliegens von Bewerbungen schwerbehinderter Bewerber oder Bewerberinnen in der ersten Sitzung der Berufungskommission und ggf. über die Beachtung der besonderen Pflichten des öffentlichen Arbeitgebers gem. § 82 SGB IX sowie über die ggf. durchzuführende Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung gem. § 95 Abs. 2 SGB IX

der Entwurf des Ruferteilungsschreibens (§ 36 Abs. 7 HSG LSA) – ist **beigefügt**

Magdeburg,

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor

(Briefkopf Fakultät)

Name

Anschrift

Magdeburg, den TT.MM.JJJJ

Berufungsverfahren für die Professur XY

Ausschreibung vom ...

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr ...,

für Ihr Interesse an der ausgeschriebenen Professur „...“ möchten wir uns nochmals bedanken.

Das Auswahlverfahren ist abgeschlossen und der Senat der Otto-von-Guericke-Universität hat über den Vorschlag zur Berufung entschieden.

Der Ruf wurde an Herrn/Frau ... erteilt; die Verhandlungen sind abgeschlossen. Wir beabsichtigen, ihn/sie unverzüglich zum Hochschulprofessor/zur Hochschulprofessorin zu ernennen. Mit der Ernennung ist das Berufungsverfahren sodann beendet.

Bitte bestätigen Sie uns den Eingang der E-Mail/des Schreibens kurzfristig, gern per E-Mail.

Für Ihr Interesse an der Mitarbeit in unserer Einrichtung danken wir und wünschen Ihnen für die Zukunft alles Gute.

Ihre Bewerbungsunterlagen erhalten Sie, sofern von Ihnen gewünscht und der Rückumschlag beigefügt wurde, mit separater Post zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Unterschrift